

Eingeschränkte Abschiednahme für Angehörige auf den Friedhöfen der Gemeinde Ilvesheim



Aufgrund der nach wie vor bestehenden Gefahr der Neuinfektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 in unserer Region sehen auch wir uns veranlasst, die Einschränkungen bei der Abschiednahme für Angehörige in einigen Bereichen weiterhin aufrechtzuerhalten.

Grundsätzlich gilt, dass Personen, die in Kontakt zu einer mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder standen, oder die typische Symptome einer Infektion aufweisen, nicht an Veranstaltungen teilnehmen dürfen.

Wir passen unsere Maßnahmen zeitnah und flexibel der jeweils aktuellen Verordnung des Kultusministeriums Baden-Württemberg über infektionsschützende Maßnahmen bei Bestattungen an. Ab dem 01. Februar 2021 gelten die Maßnahmen auf Basis der Coronaverordnung des Landes Baden-Württemberg vom 31.01.2021

Trauerfeiern in den beiden Trauerhallen sind unter folgenden Bedingungen erlaubt:

- Die Trauerhallen der beiden Friedhöfe der Gemeinde Ilvesheim haben eine unterschiedliche Höchstteilnehmerzahl, die sich nach den Kapazitäten der einzelnen Trauerhallen richtet. Damit eine Umsetzung der Abstandsregel von 1,5 Metern von jeder Person zur nächsten ermöglicht wird, dürfen auf dem Friedhof - Mitte **18** Personen und auf dem Friedhof - Nord **25** Personen an der Trauerfeier teilnehmen.
- Beide Trauerhallen sind mit der zulässigen Anzahl bestuhlt, alle Stühle stehen im Sicherheitsabstand von mind. 1,5 m. Die Bestuhlung darf grundsätzlich nicht verändert oder erweitert werden; zusätzliche Stehplätze stehen in den Hallen nicht zur Verfügung.
- Nach Erreichen der Kapazitätsgrenze können weitere Gäste unter Einhaltung des Sicherheitsabstandes im Freien verbleiben und über Lautsprecher der Abschiedszeremonie folgen. Auch hierbei ist der Mindestabstand von 1,5 Metern von Person zu Person einzuhalten.
- Einhaltung des Infektionsschutzkonzepts der Gemeinde Ilvesheim, das folgende Hygieneanforderungen umfasst:
Vor und nach jeder Überlassung der Trauerhalle und der Sakristei werden die wesentlichen Kontaktflächen und Gegenstände, die häufig von Personen berührt werden, gereinigt und desinfiziert.
Es ist in geeigneter Weise – unter Berücksichtigung der Anforderungen, die sich aus den wesentlichen Kontaktflächen ergeben – so zu reinigen, dass Infektionen ausgeschlossen werden können.
Zu den wesentlichen Kontaktflächen und Gegenständen gehören insbesondere die Türgriffe, die Stühle, das Rednerpult mit Mikrofon, die Kranz- und Kerzenständer, der Urnenkandelaber und sonstige Ausstattungsgegenstände, die von der Gemeinde Ilvesheim anlässlich der Überlassung der Trauerhalle zur Verfügung gestellt werden. Für die Reinigungsarbeiten ist das Personal der Gemeinde Ilvesheim oder ein von ihr beauftragtes Reinigungsunternehmen verantwortlich. Die damit verbundenen Kosten werden dem Gebührenschuldner im Sinne von § 29 der Friedhofssatzung („...wer die Amtshandlung veranlasst...“) in Rechnung gestellt.

- Zur Nachverfolgung einer möglichen Infektionskette muss sich jeder Teilnehmer, der die Trauerhalle betritt, nach erfolgter Handdesinfektion in eine ausgelegte Erfassungsliste eintragen. Die Teilnehmerlisten werden von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellt. Zum Führen der Listen ist der Gebührensschuldner im Sinne von § 29 der Friedhofssatzung („...wer die Amtshandlung veranlasst...“) verpflichtet; er kann diese Verpflichtung dem Bestattungsunternehmen übertragen. Die ausgefüllte Liste ist vor Ort dem Friedhofspersonal zu übergeben bzw. spätestens am Tag nach der Überlassung der Trauerhalle bei der Friedhofsverwaltung abzugeben. Die datenschutzrechtliche Vernichtung der Unterlagen nach dem Ablauf der Aufbewahrungsfrist wird zugesichert.
- Maskenpflicht: Jeder Gast muss während der Trauerfeier in der Halle eine medizinische Maske tragen, welche die Anforderungen der DIN EN 14683:2019-10 (OP-Maske) erfüllt. Zulässig ist auch das Tragen eines Atemschutzes, welcher die Anforderung der DIN EN 149:2001 (FFP2), des chinesischen Standards KN95, des nordamerikanischen Standards N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt. Für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren ist eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung ausreichend. Diese ist mitzubringen.
- Die Zugangstüren zu den Hallen bleiben während der gesamten Trauerfeier geöffnet.
- Beim Betreten und Verlassen der Hallen ist ebenfalls der gebotene Mindestabstand zu wahren. Zutritt und Austritt erfolgt grundsätzlich einzeln; die Hände sind dabei zu desinfizieren.

Regelungen von Trauerfeiern und Beisetzungen im Freien:

- Der gebotene Mindestabstand von 1,5 Metern ist durchweg einzuhalten.
- Besucherinnen und Besucher von Veranstaltungen im Sinne von § 12 Abs. 2 CoronaVO
anlässlich von Todesfällen (Beerdigungen, Urnenbestattungen, Totengebete u.ä.) müssen
nach § 1i S. 2 CoronaVO –§ 12 Abs. 1 CoronaVO –eine medizinische Maske tragen, welche die Anforderungen der DIN EN 14683:2019-10 (OP-Maske) erfüllt. Zulässig ist auch das Tragen eines Atemschutzes, welcher die Anforderungen der DIN EN 149:2001 (FFP2), des chinesischen Standards KN95, des nordamerikanischen Standards N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt. Für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren ist eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung ausreichend
- Ein Mindestabstand von 5 m der Trauergemeinde zu den Friedhofsmitarbeitern, die den Sarg bzw. die Urne tragen und beisetzen, ist zu deren Schutz unbedingt einzuhalten.
- Weihwasserständer, Kondolenzlisten, das symbolische Schüffelchen Erde, das die Trauergäste ins Grab werfen und andere von mehreren Personen genutzte Gegenstände werden von der Gemeinde Ilvesheim nicht zur Verfügung gestellt.

- Die Teilnehmerzahl ist auf 100 Personen beschränkt
- Eine Teilnehmerliste ist erforderlich

Die allgemeinen Hygienevorschriften und Kontaktverbote gelten uneingeschränkt weiter:

- Beim Betreten eines Dienstgebäudes der Gemeinde Ilvesheim besteht Maskenpflicht (Bitte tragen Sie eine eigene Behelfsmaske oder eine andere Mund-Nasen-Bedeckung)
- Verzicht auf Begrüßung
- Mind. 1,5 m Abstand halten (Wenn nicht möglich, besteht auch hier Maskenpflicht)
- Husten in die Ellenbeuge
- Hände nicht ins Gesicht
- Hände öfter Waschen
- Ansammlungen meiden

Wir bitten um Beachtung und bedanken uns für Ihr Verständnis.

Friedhofsverwaltung Ilvesheim, Schlosstr. 9, 68549 Ilvesheim

Ansprechpartnerin:

Frau Alexandra Fankidejski / 0621-49660202 / Alexandra.Fankidejski@ilvesheim.de